



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0101-22-11
= RSS-E 66/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 23.6.2023

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Mag. Dr. Franz Josef Fiedler Dr. Hans Peer
Schriftführerin	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Die Antragstellerin hat per 16.7.2022 bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Universal-Straf-Rechtsschutz-Versicherung für Unternehmen zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. Versichert sind laut Polizza vom 24.6.2022 „*der Versicherungsnehmer sowie nicht rechtlich selbstständige Niederlassungen des Versicherungsnehmers und/oder die mitversicherten Unternehmen, die gesetzlichen Vertreter und sämtliche Betriebsangehörige einschließlich der Betriebsärzte, Praktikanten und Leiharbeitnehmer, freien Mitarbeiter und Mitarbeiter von Fremdfirmen bei Verstößen, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung für den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Unternehmen begehen oder begangen haben sollen.*“

Zu den mitversicherten Unternehmen zählt u.a. die (anonymisiert).

Die Deckung gemäß den vereinbarten USRB-U Plus umfasst u.a. im Baustein „Straf-, Verwaltungsstraf-, Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz“ die Kosten der Verteidigung der versicherten Personen in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Verletzung einer Vorschrift

des Strafrechts in unmittelbarem Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag beschriebenen Tätigkeit.

Auf Seite 6 der Anlage zur Polizza ist folgende „Sondereinbarung“ dokumentiert:

„Nicht versichert gelten bereits bekannte Verfahren, insbesondere das bereits bekannte Straf-Verfahren gegen Frau Mag. (anonymisiert), sowie alle sich hieraus eventuell ergebenden Verfahren bzw. Straf- und/oder Verwaltungsstrafverfahren.“

Dieselbe Klausel findet sich bereits als Sondereinbarung zu dem von der Antragstellerin noch unter der Bezeichnung „(anonymisiert)“ abgeschlossenen Versicherungsvertrag (Polizza vom 2.5.2013).

Die Antragstellerin begehrt Rechtsschutzdeckung für das Ermittlungsverfahren, das gegen drei namentlich genannte Mitarbeiter sowie die (anonymisiert) als belangter Verband iSd VbVG wegen des Verdachtes von Vergehen nach §§ 163a und 163 b StGB eingeleitet wurde.

Die (anonymisiert) wurde mit Schreiben der Korruptionsstaatsanwaltschaft vom 28.9.2022 über die Einleitung der Ermittlungen verständigt. Die drei genannten Mitarbeiter stehen zusammengefasst im Verdacht, als verantwortliche Abschlussprüfer, bzw. als Prüfungsleiter und als Qualitätssicherer (letztere jeweils als Beitragstätter) für die Erteilung unrichtiger Bestätigungsvermerke zu den Jahresabschlüssen 2016 bis 2018 der (anonymisiert) verantwortlich zu sein.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 21.10.2022 die Deckung mit folgender Begründung ab:

„Wir haben bekanntlich für die vorangegangenen Verwaltungsstrafverfahren im Zusammenhang mit den Untersuchungen nach § 61 APAG sowie die "Transparenzberichte" betreffend im Rahmen der Bedingungen Rechtsschutzdeckung bestätigt. Dieses nunmehr eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen die 3 oben genannten natürlichen Personen sowie gegen die (anonymisiert) als belangter Verband resultieren aus den ursprünglichen Verwaltungsstrafverfahren.

In der Polizza wurde folgende Sondereinbarung mit der VN getroffen: "Nicht versichert gelten bereits bekannte Verfahren,..., sowie alle sich hieraus eventuell ergebenden Verfahren bzw. Straf- und/oder Verwaltungsstrafverfahren."

Im Hinblick auf diese ausdrücklich getroffene Vereinbarung mit der VN kann für dieses nunmehr eingeleitete Ermittlungsstrafverfahren leider keine Rechtsschutzdeckung bestätigt werden.“

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 22.12.2022. Die Sondereinbarung sei bereits seit 2013 in der Polizza dokumentiert und beziehe sich daher auch nur auf bereits zu diesem Zeitpunkt bekannte Verfahren. Das von der Antragsgegnerin angesprochene Verfahren sei im Schlichtungsverfahren RSS-0135-20 behandelt worden.

In diesem Verfahren war die Frage zu klären, ob die Antragsgegnerin die Kosten der Abschlussprüferbehörde für eine Untersuchung des mitversicherten Unternehmens durch die Abschlussprüferbehörde im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresabschlüsse der

(anonymisiert) für die Jahre 2016 bis 2019 zu tragen hat. Aus den Akten des Schlichtungsverfahrens RSS-0135-20 ist zu entnehmen, dass im Jahr 2020 eine Universal-Straf-Rechtsschutz-Versicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) bestanden hat, in welcher die gegenständliche Sondervereinbarung ebenfalls dokumentiert war. Das Schlichtungsverfahren endete mit der Empfehlung an die Antragsgegnerin, Deckung zu gewähren.

Die Antragsgegnerin wiederholte in ihrer Stellungnahme vom 18.1.2023 zum Teil ihre Ablehnung und führte weiters aus:

„(...) Alle Parameter in dieser Sondervereinbarung sind erfüllt, sodass keine Kostenhaftung bestätigt werden konnte.

Hier handelt es sich um eine von beiden Seiten (VN und Versicherer) ausdrücklich im Versicherungsvertrag vereinbarte Klausel.

Sinn und Zweck dieser Sondervereinbarung liegt in der Risikobegrenzung bzw. Kostenreduzierung. Sollten sich aus einem bekannten Verfahren (wie in diesem Fall) weitere Verfahren ergeben, besteht keine Kostenhaftung. Eine solche Sondervereinbarung ist weder ungewöhnlich noch überraschend und wurde von beiden Seiten akzeptiert und bislang nie beanstandet.(...)“

Die Antragstellerin gab dazu folgende Gegenäußerung ab:

„In der Stellungnahme wurde die Sondervereinbarung nicht vollständig wiedergegeben. Diese lautet nämlich wie folgt:

Nicht versichert gelten bereits bekannte Verfahren, insbesondere das bereits bekannte Straf-Verfahren gegen Frau Mag. (anonymisiert), sowie alle sich hieraus eventuell ergebende Verfahren bzw. Straf- und/oder Verwaltungsverfahren nicht gedeckt ein sollen.

Aus dieser Formulierung ergibt sich, dass die Deckung nur für zum Zeitpunkt der Aufnahme der Sondervereinbarung, daher im Jahr 2013 bereits bekannte Verfahren ausgeschlossen sein sollte.

Bei der Sondervereinbarung handelt es sich also ausschließlich um eine Risikobegrenzung im Hinblick auf bereits zum Zeitpunkt der Aufnahme der Sondervereinbarung historische Verfahren und sich aus diesen entwickelnde zukünftige Verfahren bzw. Straf- und/oder Verwaltungsverfahren. Keinesfalls kann die Sondervereinbarung für zum Zeitpunkt der Aufnahme der Sondervereinbarung unbekannte Verfahren und sich daraus ergebende Verfahren gelten. Der Zweck einer Rechtsschutzversicherung ist gerade die Deckung für unbekannte Verfahren und hat die Versicherungsnehmerin aus diesem Grund die gegenständliche Versicherung abgeschlossen.

Für eine Deckungsablehnung im konkreten Verfahren, müsste die (anonymisiert) Rechtsschutzversicherung auch grundsätzlich schon das dem gegenständlichen Verfahren vorausgehende Verfahren, als bereits bekanntes Verfahren, abgelehnt haben. Das ist jedoch richtigerweise nicht geschehen.

Diese Sondervereinbarung wurde bis dato nicht beanstandet, da es bis zum gegenständlichen Fall keine bekannte Ablehnung mit dieser Begründung gegeben hat.

Aufgrund der Formulierung konnte die Versicherungsnehmerin auch darauf vertrauen, dass im gegenständlichen Fall Deckung besteht.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann.

Im vorliegenden Fall sind die Parteien uneins über die Auslegung der Sondervereinbarung, wonach keine Deckung „für bereits bekannte Verfahren“ bestehe, insbesondere darüber, ob beim Abschluss des Vertrages zur Polizzennr. (*anonymisiert*) per 24.6.2022 bekannte Verfahren ausgeschlossen sein sollen oder ob sich diese Klausel auf zum Abschluss des Vorgängervertrages zur Polizzennr. (*anonymisiert*) bekannte Verfahren beziehen soll.

Das Vorbringen beider Parteien lässt offen, warum es zum Abschluss des Vertrages zur Polizzennr. (*anonymisiert*) und offenbarem Ersatz des Vorgängervertrages zur Polizzennr. (*anonymisiert*) gekommen ist und über welche Vertragspunkte konkrete Verhandlungen geführt worden sind.

Davon ist auch abhängig, welche Auslegungsregeln für die strittige Vertragsklausel zur Anwendung kommen.

Die Auslegung gemäß dem § 914 ABGB hat dann einzusetzen, wenn die behauptetermaßen vom klaren Wortlaut der Urkunde abweichende Parteienabsicht durch Aufnahme der hierfür angebotenen Beweismittel zu erforschen versucht wurde. Erst wenn eine übereinstimmende Parteienabsicht nicht als erwiesen gilt, darf der Gehalt der schriftlichen Willenserklärung im Wege der rechtlichen Beurteilung durch Auslegung ermittelt werden (RS0017783).

Ob der implizit von der Antragstellerin behauptete, übereinstimmende Wille der Parteien des Versicherungsvertrages, der wie bereits dargelegt formfrei zustandekommt, dahingehend vorliegt, dass sich die Sondervereinbarung auf bereits 2013 bekannte Strafverfahren beziehen sollte, ist nach ständiger Rechtsprechung eine tatsächliche Feststellung und keine Rechtsfrage und kann nur in einem streitigen Verfahren geklärt werden (vgl Kodek in Rechberger3, § 498 ZPO Rz 3 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Dieser Sachverhalt wäre in einem gerichtlichen Deckungsprozess nach entsprechender Beweisaufnahme zu klären, weshalb gemäß Punkt 4.6.2 lit f der Satzung von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Schlichtungsantrags abzusehen ist.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 23. Juni 2023